

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7017/1-Pr 1/83

II-615 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

239/AB

An den

1983 -11- 28

Herrn Präsidenten des Nationalrates zu 232/J

W i e n

zur Zahl 232/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen vom 29.9.1983 (232/J) beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Es trifft zu, daß sich im Tagebuch 31 St 37.970/83 der Staatsanwaltschaft Wien ein derartiger Vermerk vom 19.7.1983 befindet.

Zu 2:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien hat hiezu berichtet:

"Der Vermerk, der vom zuständigen Sachbearbeiter ohne meinen Auftrag verfaßt wurde und auf dessen Formulierung ich auch keinen Einfluß genommen habe, kam dadurch zustande, daß über die beabsichtigte weitere Vorgangsweise und die Berichterstattung hierüber an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zwischen dem Herrn Oberstaatsanwalt und mir fernmündlich ein behördenintern durchaus übliches und keineswegs als Weisung des Herrn Oberstaatsanwalts aufzufassendes Einvernehmen hergestellt und dieses von mir dem zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt wurde."

Das am 19.7.1983 zwischen der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft Wien behördenintern hergestellte Einvernehmen ist durch eine diese Strafsache betreffende

- 2 -

de Veröffentlichung in der "Wochenpresse" Nr. 29 vom 19.7.1983 (S. 14, 15) veranlaßt worden.

Zu 3:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien hat hiezu berichtet:

"Das am 19.7.1983 zwischen dem Herrn Oberstaatsanwalt und mir geführte Telefongespräch hatte den bereits in der Beantwortung zur Frage 2) bezeichneten Inhalt, wurde von keiner damit befaßten Seite als Weisung aufgefaßt und bestand in einer Einigung über das beabsichtigte weitere Vorgehen und die Berichterstattung hierüber. Hätte ich das Telefongespräch mit dem Herrn Oberstaatsanwalt als eine Weisung aufgefaßt, so hätte ich hierüber, wie auch in anderen Fällen üblich, eine solche Weisung schriftlich festgehalten."

Zu 4:

Ein "Auftrag" bzw. eine Weisung, in der Strafsache über die beabsichtigte Vorgangsweise einen Bericht zu erstatten, wurde - wie sich bereits aus der Beantwortung zu 2 und 3 ergibt - vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht erteilt. Die Entgegennahme der vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien fernmündlich gemachten Ankündigung, wonach von seiner Behörde - in Entsprechung der allgemeinen Anordnung des § 42 StaGeo - ein Bericht erstattet werden würde, ist nicht als Auftrag zur Berichterstattung zu beurteilen.

Zu 5 und 6:

Zu einer unmittelbaren oder telefonischen Kontaktaufnahme zwischen dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien kam es im Zusammenhang mit diesem Erlaß nicht. Eine fernmündliche Kontaktaufnahme zwischen dem Leiter der Oberstaatsanwalt-

- 3 -

schaft Wien und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien erfolgte aufgrund des Einlangens der parlamentarischen Anfrage Zl. 181/J bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien und war darauf gerichtet, den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Wien - noch vor Einlangen der schriftlichen Unterlagen im Postweg - von der bis 1.8.1983 dazu angeforderten Stellungnahme zu informieren.

Irgendein Enfluß auf den Inhalt des vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien zu erstattenden Berichtes wurde dabei nicht genommen.

Zu 7:

Bei der Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.7.1983 handelt es sich um die geforderte Stellungnahme zur parlamentarischen Anfrage Zl. 181/J, welche der Staatsanwaltschaft Wien mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 28.7.1983 übermittelt worden war.

Zu 8:

Die Stellungnahme des Inhalts, daß keine solche Weisung erteilt wurde, entspricht den Tatsachen. Die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Wien vom 19.7.1983 erfolgte, wie auch aus dem "Bezug" hervorgeht, gemäß § 42 StaGeo, während bei aufgrund von (wenn auch nur fernmündlich) erteilten Weisungen erstatteten Berichten diese Weisungen im Berichtskopf als Bezug angeführt werden.

Zu 9:

Diese Berichterstattung wurde durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien veranlaßt, nachdem ihr mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 27.7.1983 die Stellungnahme zu den in der parlamentarischen Anfrage Zl. 181/J enthaltenen Fragen aufgetragen worden war.

Zu 10:

Ich verweise auf die Beantwortung zu Punkt 5 und 6.

- 4 -

Zu 11:

Nein.

Wie sich schon aus der Beantwortung zu Punkt 5 und 6 ergibt, wurde vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien auf die inhaltliche Gestaltung des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien kein Einfluß genommen.

Zu 12:

Der ständigen Übung entsprechend, wurde die einen staatsanwaltschaftlichen Vorgang betreffende parlamentarische Anfrage vom Bundesministerium für Justiz der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft (hier: Wien) und von dieser der zuständigen Staatsanwaltschaft (hier: Wien) zurstellungnehmenden Berichterstattung übermittelt und nach Rücklangen des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien, dem das den Vermerk vom 19.7.1983 enthaltende Tagebuch nicht angeschlossen worden war, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien von dieser mit einer gesonderten Stellungnahme dem Bundesministerium für Justiz zurückgeleitet.

Zu 13:

Vom Tagebuchvermerk vom 19.7.1983 erlangte vor Beantwortung der Anfrage Zl. 181/J weder die Oberstaatsanwaltschaft Wien noch das Bundesministerium für Justiz Kenntnis.

Zu 14:

Da der Vermerk für die Beantwortung der Anfrage nicht relevant war, bestand für die Staatsanwaltschaft Wien kein Anlaß von der Existenz dieses Vermerks eine Mitteilung zu machen.

Zu 15 und 16:

Im Hinblick darauf, daß

a) die fernmündliche Kontaktaufnahme zwischen dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien keine Weisung zum Inhalt hatte,

- 5 -

b), c) ein Berichtsauftrag nicht erteilt, sondern lediglich die gemäß § 42 StaGeo angeordnete Berichterstattung durch die Staatsanwaltschaft Wien von deren Behördenleiter anlässlich des Ferngespräches mit dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien bestätigt wurde,

sehe ich mich zu Erhebungen oder anderen Maßnahmen nicht veranlaßt.

Zu 17:

Ich halte an der Auffassung fest, daß der Staatsanwaltschaft Wien in dieser Strafsache weder von der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch vom Bundesministerium für Justiz eine Weisung erteilt worden ist. Berichtsaufträge des Bundesministeriums für Justiz an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien erfolgten aufgrund der parlamentarischen Anfragen Zl. 181/J und 232/J (siehe oben zu 9. und 12.).

In einer kraft allgemeiner Anordnung (§ 42 StaGeo) berichtspflichtigen Strafsache kann von der "Erteilung" eines individuellen Berichtsauftrages nicht gesprochen werden.

Zu 18:

Die zu 12. geschilderte Vorgangsweise bietet Gewähr für eine richtige und vollständige Anfragebeantwortung. Den Geschehensablauf und dessen Bewertung nicht richtig wiedergebende behördeninterne Vermerke entbehren einer mitteilungsbedürftigen Relevanz.

24. November 1983